



Nr. 17 / 21. August 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland,
83646 Bad Tölz, und der Gemeinde Aying,
Landkreis München, 85653 Aying 183

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung der Kliniken des Bezirks
Oberbayern – Kommunalunternehmen 184

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke
München GmbH in München von der Einstein-
straße zur Hultschiner Straße/Zamilastraße
(„Tram Steinhausen“)
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeits-
prüfung 184

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Nicola Michl

die am 1. August 2015 im Alter von nur 43 Jahren an
den Folgen ihrer schweren Erkrankung verstorben ist.

Frau Michl gehörte zwischen dem 1. Oktober 1993 und
dem 31. März 2008 der Unterkunftsverwaltung an und
leitete viele Jahre lang verschiedene Gemeinschafts-
unterkünfte für Asylbewerber. Von April 2008 an war
sie im Sachgebiet Gesundheit eingesetzt, zunächst
im Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Phar-
mazie, später in der Approbationsstelle.

Mit Frau Michl verlieren wir eine stets einsatzfreu-
dige, kompetente und freundliche Mitarbeiterin, die
im Kollegenkreis für ihre offene, unkomplizierte und
verlässliche Art geschätzt wurde.

Wir werden sie allzeit in guter Erinnerung behalten.

München, 8. August 2015

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker, und der Gemeinde Aying, Landkreis München, Kirchgasse 4, 85653 Aying, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Eichler

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Aying ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aying mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Aying überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Aying.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist. (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 29. Juli 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Aying, 30. Juli 2015
Gemeinde Aying

Johann Eichler
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 7. August 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**Wirtschaft und Verkehr****KLINIKEN DES BEZIRKS OBERBAYERN – KOMMUNAL-
UNTERNEHMEN****Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 28. Juli 2015 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 59.855.806,99 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Höhe von 156.446,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.
4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 1. bis 11. September 2015 am Sitz des kbo – Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 28. Juli 2015
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des Verwaltungsrates

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München von der Einsteinstraße zur Hultschiner Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“)
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 10. August 2015
23.2-3623.4-2-14**

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 10. August 2015
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin